Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee
Am Belvedere 10/Top 4
1100 Wien

Per E-Mail an: office@afrac.at

Wien, am 26. April 2022

VVO Stellungnahme zum Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB) betreffend die Bewertung von Verpflichtungen gegenüber indirekt Berechtigten

Dipl.KW Christina Wührer
Lebensversicherung
Tel.: (+43) 1 71156- 229
Fax: (+43) 1 71156- 270
christina.wuehrer@vvo.at

Mag. Marietta Preiss
Wirtschaft und Finanzen
Tel.: (+43) 1 71156- 240
Fax: (+43) 1 71156- 270
christina.wuehrer@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs
Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at

ZVR-Zahl: 462754246

Unser Zeichen: CW/MP/Bed
Ausg Nr.: D-17/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Public Postings möchten wir zum Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 27 folgendes anmerken:

Verpflichtungen aus einer Pensionszusage können durch eine Rückdeckungsversicherung rückgedeckt werden. Der Wert der Rückdeckungsversicherung ist grundsätzlich in der Bilanz zu aktivieren. Wird die Rückdeckungsversicherung verpfändet, kann dieser Wert und die errechnete Pensionsrückstellung saldiert werden.

Liegt eine vollständige Deckung der Verpflichtungen aus einer Pensionszusage mit jener der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung vor, kann als Pensionsrückstellung der Wert der Pensionsrückdeckungsversicherung gewählt werden. Eine vollständige Deckung liegt dann vor, wenn die Ansprüche aus der Pensionszusage und die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung über den gesamten Zeitraum der Zusage vollkommen ident sind. Aus der Saldierung der Gesamtpensionsverpflichtung mit dem Anspruch aus der Rückdeckungsversicherung ergibt sich in diesem Fall eine Pensionsrückstellung von null (Rz 48 ff).

Aufgrund offenbar unklarer Ausführungen in AFRAC 27 zur Bewertung von Verpflichtungen gegenüber indirekt Berechtigten wird nunmehr vorgeschlagen, diese wie folgt näher zu präzisieren:

Fallunterscheidungen:

a) Anspruchsberechtigte/r ist namentlich festgelegt und kann sich nicht mehr ändern → Individualmethode

b) In allen anderen Fällen: → Kollektivmethode

Unter b) ergibt sich dadurch bei der Bewertung von Verpflichtungen gegenüber indirekt Berechtigten, wenn eine beitragsorientierte Pensionszusage durch eine Versicherung rückgedeckt ist, jedoch folgende Situation:

Die Berechnung der Pension aus der Rückdeckungsversicherung erfolgt bei Versicherern immer nach der Individualmethode und nie nach der Kollektivmethode. Die versicherten Personen sind in der Versicherungspolizze namentlich festgehalten. Würden sich indirekt berechtigte Personen von Pensionsverpflichtungen ändern, würden sich diese auch in Form der zweiten versicherten Personen in der Polizze zur Rückdeckungsversicherung ändern. Es besteht die vertragliche Verpflichtung der Versicherung Änderungen bei versicherten Personen bekannt zu geben.

Der Arbeitgeber erhält jährlich den Wert der Rückdeckungsversicherung zum Bilanzstichtag, der bei einer vollständigen Deckung laut Rz 48 für die Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung herangezogen wird.

In Bezug auf die vorgeschlagene Änderung gehen wir davon aus, dass bei rückgedeckten Pensionszusagen, selbst wenn in der Zusage der indirekt Berechtigte namentlich nicht festgelegt ist, dennoch eine vollständige Deckung zum jeweiligen Bilanzstichtag vorliegen kann, auch wenn in der Rückdeckungsversicherung nach der Individualmethode gerechnet wird.

Wir ersuchen um eine diesbezügliche Klarstellung in der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Louis Norman-Audenhove
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs